

Merkblatt für DissertantInnen und DiplomandInnen

von o. Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer

(Stand: 25.08.2022)

Merkblatt Plagiat: <http://www.uibk.ac.at/strafrecht/lehre/aktuell.html>

Anmeldung der Diplomarbeit/Dissertation: Formular Homepage Prüfungsreferat, ausgefüllt mitbringen und von Prof. Dr. Schwaighofer unterschreiben lassen

Achtung: Der Zweitbetreuer der Dissertation darf NICHT zugleich der Zweitbegutachter sein!

Privatformular Prof. Schwaighofer ebenfalls ausfüllen

Achtung: Von DissertantInnen und DiplomandInnen, die ein ganzes Semester lang bzw **sechs Monate lang nichts von sich hören lassen**, wird angenommen, dass sie die Bearbeitung des Themas aufgegeben haben; die **Betreuung gilt als beendet**, das Thema wird neu vergeben.

Hinweise zum Aufbau einer Diplomarbeit/Dissertation

- Titelblatt
- (Danksagung/Widmung)
- Inhaltsverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis
- Text
- Literaturverzeichnis
- (Verzeichnis allfälliger Tabellen und Grafiken)
- (Anhänge)
- Eidesstattliche Erklärung

Das Titelblatt:

Titel und Untertitel der Arbeit Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades eines Magisters/einer Magistra der Rechtswissenschaften an der Leopold- Franzens-Universität Innsbruck eingereicht bei o. Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie von ... Innsbruck, im ... 2022

Titel und Untertitel der Arbeit Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors/einer Doktorin der Rechts- wissenschaften an der Leopold-Franzens- Universität Innsbruck Betreuer und Erstbegutachter: o. Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie Zweitbegutachter/in: ... vorgelegt von ... Innsbruck, im ... 2022

Die Arbeit sollte in drei Teile gegliedert sein:

1. *Einleitung* beinhaltet va Anlass, Probleme, kurze Vorschau auf Inhalt und Ziele der Arbeit
2. *Hauptteil* Darstellung der Lehrmeinungen und Judikatur mit eigener Beurteilung (möglichst nicht kommentarartig, sondern nach eigener Systematik, die dem Thema entspricht). Was überzeugt mehr, was weniger? Eigene Meinung ausführen und sich positionieren!
3. *Schluss* Ergebnis, wesentliche Erkenntnisse; sollte Ihres Erachtens das Gesetz geändert werden?

Achtung: nicht jeder Satz ist ein Absatz!

Umfang der Diplomarbeit/Dissertation

Eine Diplomarbeit sollte einen Umfang von 60 bis 100 Seiten, eine Dissertation von 120 bis 250 Seiten haben (jeweils inklusive Inhalts-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis). Eine „Musterseite“ besteht aus 2.500 bis 2.800 Zeichen (einschließlich Leerzeichen und mit Fußnoten).

Referat(e)

Für das positive Seminarzeugnis müssen DiplomandInnen ein, DissertantInnen (verteilt über zwei Semester) zwei Referate halten (Dauer: 20 - 30 Minuten). Verfassen Sie dazu für die Zuhörer ein Handout und bringen eine ausreichende Anzahl in das Seminar mit. Powerpoint-Präsentationen sind willkommen, aber nicht notwendig (auf USB-Stick mitbringen).

Für DissertantInnen: Das erste Referat soll einen Überblick über das Thema der Dissertation, das Anliegen, das Ziel und die wesentlichsten Inhalte der Dissertation geben.

Das zweite Referat sollte ein oder zwei besonders bedeutsame (interessante, strittige) Fragen aus der Dissertation herausgreifen.

Beide Seminare sind für das Modul 4b des Doktoratsstudiums geeignet.

Abgabe der Diplomarbeit/Dissertation

Der Diplomarbeits- oder Dissertationsentwurf, den Sie abgeben, sollte aus Ihrer Sicht sowohl formal (Einhaltung der Zitierregeln!) als auch inhaltlich vollständig sein (vollständiges Literaturverzeichnis).

Ihr Entwurf wird in der Folge von mir oder einer meiner AssistentInnen korrigiert. Danach erhalten Sie per E-Mail Bemerkungen zu Ihrer Arbeit, anhand derer Sie diese überarbeiten sollten. Dazu sollten Sie Ihren korrigierten Entwurf am Institut abholen. Allenfalls können Sie bei Fragen einen Besprechungstermin vereinbaren.

Die überarbeitete Fassung reichen Sie in gebundener Form (Diplomarbeit zwei Exemplare, Dissertation vier Exemplare) im Prüfungsreferat ein. Zugleich mit dem Einreichen geben Sie den korrigierten Entwurf bitte wieder im Institut ab, damit überprüft werden kann, ob Sie die Fehler auch wirklich korrigiert haben.

Formatierung

Achten Sie auf eine einheitliche Formatierung: Verwenden Sie durchgehend Blocksatz oder Flattersatz mit Trennprogramm. Formatieren Sie die Überschriften jeweils einheitlich, etc.

Formatierungsvorschlag:

Seitenränder:

- Oberer Rand 2,5 cm
- Unterer Rand 2,5 cm
- Linker Rand 3,5 cm
- Rechter Rand 3 cm

Kopf- und Fußzeile 1,5 cm

Schrift: Arial oder Times New Roman

Schriftgröße: 12 pt (Text), 10 pt (Fußnoten)

Zeilenabstand: 1,5

Machen Sie keine riesigen Abstände zwischen den Absätzen!

Abkürzen, zitieren und belegen

Orientieren Sie sich bezüglich der Abkürzungs- und Zitierregeln generell an den AZR, NZR, an leg cit oder am RIDA Zitiermaster und halten Sie diese Regeln durchgehend ein!

Abkürzungspunkte haben sowohl innerhalb der Abkürzung als auch an deren Ende zu entfallen, zB Abs (nicht: Abs.).

Bei jedem Zitat – gleich ob wörtlich oder indirekt – muss angegeben werden, woher es stammt. Der Beleg erfolgt dabei in der Fußnote. Wörtliche Zitate sollten dabei die Ausnahme bleiben: Sie sind auf jene Fälle zu beschränken, in denen sie unbedingt notwendig sind, weil das Gesagte nicht in eigenen Worten wiedergegeben werden kann, ohne den Sinn zu verändern bzw es entscheidend auf die Wortwahl ankommt, um die Meinung eines Autors präzise wiederzugeben. Gesetzestexte sind allgemein bekannt und daher nicht wörtlich abzuschreiben. Das für die Thematik Relevante ist möglichst in eigenen Worten darzustellen.

Die Fußnote steht am Ende des Satzes nach dem Punkt/Doppelpunkt, wenn sich der Beleg auf den gesamten Satz bezieht. Bsp: Dieser Beleg bezieht sich auf den gesamten Satz.¹

Wenn sich ein Beleg auf den gesamten Absatz bezieht, gehört die Fußnote an das Ende des Absatzes nach dem Punkt.

Nur wenn ausschließlich ein(e) Wort(gruppe) zitiert wird, erfolgt das Zitat anschließend an dieses Wort.

Bsp: Ich möchte dieses Wort² zitieren.

Wenn sich das Zitat auf einen Teil des Satzes bezieht, ist nach dem Satzzeichen (Beistrich) zu zitieren.

Bsp: Von dem zitierten Autor stammt nur dieser Teil des Satzes,³ während die zweite Hälfte jemand anderem zugeschrieben wird.

Wenn nur einzelne Worte von Autoren übernommen werden und diese keine von diesem Autor geschaffene Begrifflichkeit darstellen, müssen diese nicht direkt zitiert, also nicht unter Anführungszeichen gesetzt werden. Es genügt der Beleg am Ende des Satzes (nach dem Punkt).

Bei wörtlichen Zitaten wird direkt nach den Anführungszeichen vor dem Satzzeichen zitiert. Das Satzzeichen wird außerhalb der Anführungszeichen gesetzt. Bsp: „Dies ist ein direktes Zitat“³.

Verwenden Sie in den Fußnoten nicht „vgl“ für jedwedes indirekte Zitat, sondern nur, wenn die zitierte Meinung sich von Ihrer (zT) unterscheidet, also wenn es etwas zu vergleichen gibt. Ansonsten, also wenn die Meinung nur in eigenen Worten wiedergegeben wird, dann erfolgt nur die Quellenangabe (ohne „vgl“), allenfalls kann „siehe“ vorangestellt werden.

Achtung: Wenn Sie von hL oder hM sprechen, führen Sie mehr als einen Beleg in der Fußnote an!

Achtung: Fußnoten werden immer mit einem Punkt abgeschlossen. Im Literaturverzeichnis wird hingegen am Ende eines Eintrages kein Punkt gesetzt!

Verwenden Sie in den Fußnoten ab dem ersten Zitat das Kurzzitat, das Langzitat wird nur im Literaturverzeichnis angeführt.

Gesetzesstellen werden im Text in Klammern angefügt (keine eigenen Fußnoten)!

Das **Literaturverzeichnis** ist alphabetisch nach dem Familiennamen der Autoren zu ordnen (Titel sind wegzulassen). Monografien und Zeitschriftenbeiträge etc brauchen nicht getrennt zu werden, sie sollten gemeinsam erfasst werden! Verlags- und Verlagsortangaben und Vornamen der Autoren sind nicht erforderlich. Namen von Autoren sind sowohl im Literaturverzeichnis als auch in den Fußnoten *kursiv* zu schreiben. Es sind alle Werke im Literaturverzeichnis anzuführen, die in der Arbeit zitiert wurden, aber auch nur diese.

Hilfsmittel bei der Erstellung (Stand SS 2022):

1. Kommentare, insb Großkommentare

Literaturverzeichnis: *Salimi* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum StGB, 2. Aufl, § 133 (177. Lfg September 2017) oder (Stand August 2017, rdb.at)

Kurzzitat: *Salimi* in WK² § 133 Rz 11.

Literaturverzeichnis: *Ratz* in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur StPO, § 281 (308. Lfg Februar 2020) oder (Stand Jänner 2020, rdb.at)

Kurzzitat: *Ratz* in WK-StPO § 282 Rz 14.

Hinweis: Besteht ein Randziffernsystem, ist dieses zu verwenden!

Literaturverzeichnis: *Birklbauer* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg), Salzburger Kommentar zum StGB, § 44 (11. Lfg November 2004)

Kurzzitat: *Birklbauer* in SbgK § 44 Rz 26.

Literaturverzeichnis: *Birklbauer/Hilf/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold*, StGB Praxiskommentar (2018)
Kurzzitat: *Schwaighofer* PK-StGB § 198 Rz 5.

Literaturverzeichnis: *Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari*, StGB und ausgewählte Nebengesetze, Kurzkommentar, 14. Aufl (2022)
Kurzzitat: *Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari*, StGB¹⁴ § 44 Rz 10.

Literaturverzeichnis: *Fabrizy/Kirchbacher*, StPO und wichtige Nebengesetze, Kurzkommentar, 14. Aufl (2020)
Kurzzitat: *Fabrizy/Kirchbacher*, StPO¹⁴ § 281 Rz 1.

Hinweis: Grds immer die aktuellste Auflage verwenden. Beachte: Randziffern der Neuauflage sind häufig, aber nicht immer, ident!

Literaturverzeichnis: *Leukauf/Steininger*, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Aufl (2017)
Kurzzitat: *Leukauf/Steininger/Nimmervoll*, StGB⁴ § 75 Rz 1.

Literaturverzeichnis: *Mayerhofer*, Das österreichische Strafrecht 1. Teil, 6. Aufl (2009)
Kurzzitat: *Mayerhofer*, StGB⁶ § 3 Anm oder Rz 2. (= ein Entscheidungskommentar; Anm oder Rz 6 = Meinung; E 1b = Entscheidung)

Literaturverzeichnis: *Bertel/Venier*, Kommentar zur StPO Band I, 2. Aufl (2022)
Kurzzitat: *Bertel/Venier*, StPO-Komm Bd I² § 61 Rz 6.

Literaturverzeichnis: *Bertel/Venier*, Kommentar zur StPO Band II, 2. Aufl (2020)
Kurzzitat: *Bertel/Venier*, StPO-Komm Bd II² § 252 Rz 1.

2. Lehrbücher

AT I

Literaturverzeichnis: *Fuchs/Zerbes*, Österreichisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 11. Aufl (2021)
Kurzzitat: *Fuchs/Zerbes*, AT I¹¹ 13. Kap Rz 12 oder 13/12.

Literaturverzeichnis: *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 16. Aufl (2020)
Kurzzitat: *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁶ Rz 38.36.

Literaturverzeichnis: *Steininger*, Allgemeiner Teil, Eine Einführung. Grundlagen - Das vollendete vorsätzliche Erfolgsdelikt, 3. Aufl (2019)
Kurzzitat: *Steininger*, AT³ 4. Kap Rz 18 oder 4/18.

AT II

Literaturverzeichnis: *Maleczky*, Strafrecht Allgemeiner Teil II, Lehre von den Verbrechensfolgen, 21. Aufl (2022)

Kurzzitat: *Maleczky*, AT II²¹ 49.

Literaturverzeichnis: *Seiler*, Strafrecht Allgemeiner Teil II, 9. Aufl (2020)

Kurzzitat: *Seiler*, AT II⁹ Rz 1.

BT

Literaturverzeichnis: *Bertel/Schwaighofer/Venier*, Besonderer Teil I, 15. Aufl (2020)

Kurzzitat: *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I¹⁵ § 105 Rz 7.

Literaturverzeichnis: *Bertel/Schwaighofer*, Besonderer Teil II, 15. Aufl (2022)

Kurzzitat: *Bertel/Schwaighofer*, BT II¹⁵ § 302 Rz 1.

Literaturverzeichnis: *Kienapfel/Schroll*, Grundriss des Strafrechts Besonderer Teil I, 5. Aufl (2003)

Kurzzitat: *Kienapfel/Schroll*, BT I⁵ § 75 Rz 1.

Literaturverzeichnis: *Kienapfel/Schroll*, Studienbuch Strafrecht – Besonderer Teil I. Delikte gegen Personenwerte, 4. Aufl (2016)

Kurzzitat: *Kienapfel/Schroll*, StudB BT I⁴ § 75 Rz 1.

Literaturverzeichnis: *Wegscheider*, Strafrecht Besonderer Teil, Eine multimediale Darstellung der Delikte des österreichischen Strafgesetzbuches, 4. Aufl (2012)

Kurzzitat: *Wegscheider*, BT⁴ 250.

Literaturverzeichnis: *Birklbauer/Lehmkuhl/Tipold*, Strafrecht Besonderer Teil I, 6. Aufl (2022)

Kurzzitat: *Birklbauer/Lehmkuhl/Tipold*, BT I⁶ § 101 Rz 3.

Literaturverzeichnis: *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, Strafrecht Besonderer Teil I, Delikte gegen den Einzelnen (Leib und Leben, Freiheit, Ehre, Privatsphäre, Vermögen), 7. Aufl (2020) (kein Randziffernsystem – Seite zitieren)

Kurzzitat: *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, BT I⁷ 5.

Literaturverzeichnis: *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II, 7. Aufl (2022)

Kurzzitat: *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II⁷ § 169 Rz 15.

Literaturverzeichnis: *Kienapfel/Schmoller*, Studienbuch Strafrecht – Besonderer Teil II. Delikte gegen Vermögenswerte, 2. Auflage (2017)

Kurzzitat: *Kienapfel/Schmoller*, StudB BT II² § 127 Rz 91.

StPO

Literaturverzeichnis: *Venier/Tipold*, Strafprozessrecht, 15. Aufl (2022)

Kurzzitat: *Venier/Tipold*, Strafprozessrecht¹⁵ Rz 255.

Literaturverzeichnis: *Seiler*, Strafprozessrecht, 19. Aufl (2022)

Kurzzitat: *Seiler*, Strafprozessrecht¹⁹ Rz 1045.

Hinweis: Auch Fallbücher und deutsche Kommentare sowie Datenbanken zu Rate ziehen!

3. Monographien

(vorwiegend Dissertationen, Habilitationen); in der Institutsbibliothek im ask.sam zu finden.

Literaturverzeichnis: *Starzer*, Vom Jäger zum Gejagten (2010)

Kurzzitat: *Starzer*, Jäger 193.

Hinweis: An die Stelle des Titels tritt beim Kurzzitat das erste kennzeichnende Hauptwort (oder eine naheliegende Abkürzung).

4. Zeitschriften

Literaturverzeichnis: *Glaser*, Der neue Amtsträgerbegriff im österreichischen Strafrecht, JBI 2009, 225 (nur die erste = Beginnseite zitieren)

Kurzzitat: *Glaser*, JBI 2009, 229. (konkrete Seite zitieren)

Literaturverzeichnis: *Schwaighofer*, Die strafrechtliche Beurteilung des Anbaus von Cannabispflanzen, ÖJZ 2011/19, 163

Kurzzitat: *Schwaighofer*, ÖJZ 2011/19, 165.

Hinweis: sind Aufsätze in einer Zeitschrift durchnummiert: Nummer zitieren!

5. Beiträge in Festschriften/Sammelbänden

Literaturverzeichnis: Ackermann, „Sträflicher Leichtsinn“ oder strafbarer Betrug? – Zur rationalen Kriminalisierung der Lüge, in Heinrich ua (Hrsg), Strafrecht als Scientia Universalis, FS für Claus Roxin zum 80. Geburtstag II (2011) 949 (erste Seite des Beitrages; alternativ können auch alle Herausgeber angegeben werden)

Kurzzitat: Ackermann in FS Roxin 955. (konkret zitierte Seite)

Literaturverzeichnis: Hinterhofer, Der Beweisantrag im neuen Strafverfahren, in 36. Ottensteiner Seminar (2008) 23

Kurzzitat: Hinterhofer in 36. Ottensteiner Seminar 38.

Literaturverzeichnis: Pemmer, Leergutboden und Vermögensstrafrecht, in Mitgutsch/Wessely (Hrsg), Strafrecht Besonderer Teil, Jahrbuch 2015 (2015) 57

Kurzzitat: Pemmer in Mitgutsch/Wessely, Jahrbuch Strafrecht 2015, 10.

Literaturverzeichnis: Fuchs, Das Libro-Urteil des OGH: Analyse und Implikationen, in Lewisch (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit, Jahrbuch 2014 (2014) 9

Kurzzitat: Fuchs in Lewisch, Wirtschaftsstrafrecht 10.

6. Entscheidungen:

Gericht Datum Aktenzahl; wenn veröffentlicht: nach der Aktenzahl = EvBl 2010/47, 273.

Über ein Nummernsystem verfügen ua das EvBl, die RZ, das AnwBl, die ZVR – nicht jedoch die JBI.

Bsp: OGH 5.7.2012 13 Os 16/12w = AnwBl 2013, 189 (Datum kann auch weggelassen werden. Wenn im Text OGH schon erwähnt wird, kann OGH in der Fußnote entfallen; wenn mehrere Judikate zitiert werden, wird OGH nur einmal angegeben)

Rechtssätze: RIS-Justiz RS0055884.

Glossierte Entscheidung: OGH 5.7.2012 13 Os 16/12w = JBI 2013, 398 (Meissnitzer)

Hinweis: Wenn die Meinung des Verfassers der Glosse wiedergegeben wird, zitiert man die Anmerkung wie einen Zeitschriftenartikel (siehe oben unter 4.). Das Zitat ist mit dem Zusatz Anm (für Anmerkung) oder Glosse zu versehen und muss nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden.

Bsp Kurzzitat: Meissnitzer, JBI 2013, 399 (Anm)

Entscheidungen des EGMR:

EGMR 24.11.1986, 9120/80 (Unterpertinger/Österreich) Z 32

Manche E haben nummerierte Absätze (siehe Bsp), dann angeben. Bei E der großen Kammer wird nach EGMR ein „(GK)“ eingefügt.

7. Materialien

RV (Regierungsvorlage); ErlBem RV (Erläuternde Bemerkungen zur RV); ME (Ministerialentwurf); ErlBem ME (Erläuternde Bemerkungen zum ME); SN (Stellungnahmen zum ME); JAB (Justizausschussbericht)

Kurzzitate: ErlBem RV 1539 BlgNR 24. GP (Seite).
JAB 825 BlgNR 22. GP.
98/ME 25. GP 6.
Schmoller, 157/SN-98/ME 25. GP 4.

8. Internetquellen

Online-Kommentar siehe oben bei Kommentare (1.)

Internetveröffentlichungen sind, sofern bekannt, mit Autor, Titel der Veröffentlichung, vollständiger Internet-Adresse und Abfragedatum (zwischen Klammern) zu zitieren. Auf „[http://](#)“ kann verzichtet werden, wenn eine mit „[www.](#)“ beginnende Internetadresse vorliegt.

Literaturverzeichnis: *Schwaighofer*, StGB-Bericht mit Potenzial zur Kriminalisierung, Rechtspanorama, <http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/3880780/StGBBericht-mit-Potenzial-zur-Kriminalisierung> (18.8.2016)

Kurzzitat: *Schwaighofer*, StGB-Bericht, Onlineabfrage.

Hinweis: Bei PDF-Dokumenten, die eine Nummerierung aufweisen, ist auch die konkrete Seite zu zitieren!

Literaturverzeichnis: Bundesministerium für Gesundheit, Handbuch Alkohol – Österreich, Zahlen, Daten, Fakten, Trends, 3. Aufl (2009), www.bmhf.gv.at/cms/home/attachments/6/4/1/CH1039/CMS1305198709856/handbuch_alkohol-_oesterreich_2009_zahlen,_daten_fakten_trends.pdf (18.8.2016)

Kurzzitat: *Bundesministerium für Gesundheit*, Handbuch 112 (Onlineabfrage).

Sofern der Autor nicht bekannt ist, wird der Zeitungsartikel mit dem Zusatz Onlineabfrage und dem Abfragedatum nur in der Fußnote, nicht jedoch im Literaturverzeichnis zitiert.

Bsp: Der Standard, Experte fordert milderes Strafrecht für junge Erwachsene, Onlineabfrage (18.8.2016).

Eine Website ist mit URL und Abfragedatum in Klammer zu zitieren. In das Literaturverzeichnis muss die Website nicht aufgenommen werden.

Bsp: www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2015/PK0747/ (18.8.2016).

Bei Problemen:

- AZR⁸, leg cit⁴, NZR²
- www.ridaonline.at/zitiermaster
- Diplomanden/Dissertantenarbeitsgemeinschaft

Bei allgemeinen Fragen zur **Diplomarbeit** sowie Fragen der Zitierweise wenden Sie sich an Herrn Univ.-Ass. Mag. Pascal Wallnöfer oder Frau Univ.-Ass. Mag. Julia Kraft.

Bei Fragen zur **Dissertation** wenden Sie sich an Herrn Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer.